

## Gesetzliche Bestimmungen

Der gesetzliche Schutz berührt natürlich in hohem Maße die Belange von Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope befinden. Der Gesetzgeber hat dem durch die Vorschrift Rechnung getragen, dass die Naturschutzbehörde den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Anfrage mitzuteilen hat, ob sich auf dem Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet oder ob sich ein bestimmtes Vorhaben gegen das Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot richtet.



Holler- und Wittemoor

## Gesetzlich geschützte Biotope

An dieser Stelle möchten wir für den aktiven Schutz dieser für den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild Niedersachsens besonders wichtigen Biotope werben. Ohne Lebensräume wie Moore, Heiden, naturnahe Gewässer oder artenreiche Nasswiesen und Trockenrasen würde unsere Heimat ihre landschaftliche Eigenart verlieren. Ein Verlust dieser Biotope würde das Aussterben von mindestens einem Viertel der bei uns heimischen Tier- und Pflanzenarten zur Folge haben.

Sollten Sie Fragen haben, ob sich auf Ihrem Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet, sprechen Sie uns gerne an.

Fragen Sie uns.  
Wir beraten Sie gerne.

Weitere Informationen und die Verzeichnisse über die im Landkreis Wesermarsch bisher erfassten gesetzlich geschützten Biotope finden Sie in Kürze im Internet unter:  
<http://www.landkreis-wesermarsch.de>

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch  
- Untere Naturschutzbehörde –  
Poggenburger Str. 15  
26919 Brake  
Tel: 04401 927370



## Gesetzlich geschützte Biotope



Graben mit Röhricht

## Was ist ein Biotop?

Als „Biotop“ bezeichnet man den Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen. Der gesetzliche Schutz bezieht sich sowohl auf den Lebensraum als auch auf die dazugehörige Lebensgemeinschaft.

Biotope sind meistens durch eine charakteristische Vegetation und eine mehr oder weniger große Zahl typischer Tierarten gekennzeichnet.



Weserufer mit Röhricht

## Warum sind bestimmte Biotope gesetzlich geschützt?

Seit 1990 stehen in Niedersachsen bestimmte Biotoptypen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die biologische Vielfalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz.

Diese Biotope verdienen besonderen Schutz, weil sie einen hohen ökologischen Wert besitzen, meist äußerst selten und von Zerstörung oder erheblichen Veränderungen bedroht sind. Ziel ist die Erhaltung gefährdeter und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften durch besonderen Schutz und Erhalt ihrer Lebensräume.

Im Landkreis Wesermarsch kommen z.B. die folgenden gesetzlich geschützten Biotoptypen vor:

- Naturnahe Binnengewässer inkl. der Ufer, Verlandungsbereich, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- Trocken- und Schwermetallrasen, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder
- Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich

## Gesetzliche Bestimmungen

Da der gesetzliche Schutz der zu schützenden Biotoptypen unmittelbar wirkt, bedarf es keiner weiteren Verordnung oder Unterschutzstellung in anderer Weise durch die Naturschutzbehörden.

Der gesetzliche Biotopschutz bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiliger Veränderung. Nutzungen, die diesen Zustand nicht erheblich beeinträchtigen, sind weiterhin zulässig, z.B.:

- die schonende Forst- und Landwirtschaft unter Maßgabe, dass diese die Standortverhältnisse, die typische Vegetation (insbesondere die Baumartenzusammensetzung und die Krautschicht) sowie die für die Tierwelt bedeutsamen Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigen
- hergebrachte Nutzungsweisen, die wesentliche Voraussetzung für die Entstehung bestimmter Biotope waren

Nicht zulässig sind dagegen die Intensivierung der Bewirtschaftung oder auch die Fortführung von intensiven Nutzungsweisen, wenn diese schleichend zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung des geschützten Biotopes führen (z.B. durch zu starke Düngung, Entwässerung oder zu hoher Viehbesatz). Sowie Maßnahmen außerhalb des Biotopes, die eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar die Zerstörung des Biotopes nach sich ziehen können.